



Regenbogenschule Möllen

Auf dem Bündler 25 • 46562 Voerde

☎ 02855/17896 ✉ ggs-moellen@t-online.de

www.regenbogenschule-moellen.de

Elterninfo

27. April 2020

Liebe Eltern,

an der Regenbogenschule wird die bisherige Notgruppenbetreuung für Kinder von Eltern aus **systemrelevanten Berufsgruppen** fortgesetzt und in einem angemessenen Umfang, wie bereits in der letzten Elterninfo angekündigt, auf weitere Bedarfs- und Berufsgruppen ausgeweitet.

„Alleinerziehende Elternteile, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder sich aufgrund einer Schul- oder Hochschulausbildung in einer Abschlussprüfung befinden, haben ab dem 27. April 2020 Anspruch auf die Teilnahme ihres Kindes an der Notbetreuung, **sofern eine private Betreuung nicht anderweitig organisiert werden kann**. Dies gilt für jede Erwerbstätigkeit, unabhängig von der Auflistung der Tätigkeitsfelder, die sich aus der Corona-Verordnung ergeben.“

(Quelle: 16. Schulmail des Schulministeriums NRW)

Sollten Sie einen Notbetreuungsplatz für Ihr Kind benötigen, bitte ich Sie, sich umgehend mit der Klassenlehrerin in Verbindung zu setzen.

Bedenken Sie:

Es handelt sich weiterhin um eine Betreuung von einander getrennten Kleinstgruppen mit höchstens 5 Kindern. Es findet kein Unterricht statt! Die Kinder haben zu jeder Zeit Abstand zueinander und zur Lehrkraft oder dem Erzieher zu halten, und die Handhygiene und Niesetikette einzuhalten. Ein Kind mit Krankheitssymptomen darf die Gruppe nicht besuchen!

Notbetreuung an Wochenenden und Feiertagen

Wochenendbetreuungen finden ab sofort nicht länger statt.

An Feiertagen findet ebenfalls keine Notbetreuung statt.

Teilöffnung Klasse 4

Die Regenbogenschule ist gut vorbereitet! Wir haben in Zusammenarbeit mit dem Schulträger alle Vorkehrungen für die Erweiterung der Notgruppen und etwaige Schulöffnung am 04. Mai 2020 getroffen. Die voraussichtliche Schulöffnung gilt ausschließlich für die Viertklässler. Genauere Informationen kann ich Ihnen zu diesem Zeitpunkt leider noch nicht mitteilen, da wir auf genaue Hinweise, Vorgaben und Empfehlungen von Seiten des Ministeriums und / oder der Bezirksregierung noch immer warten.

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Geschwister - in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine **Corona-relevante Vorerkrankung** besteht, so kann eine Beurlaubung schriftlich erfolgen. Die Beurlaubung kann bis längstens 31. Juli 2020 (Ende des Schuljahres 2019/2020) ausgesprochen werden. Die Beurlaubung kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung der Eltern aufgehoben werden. Voraussetzung für die Beurlaubung der Schülerin oder des Schülers ist, dass ein **ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen** vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.

Bei dringenden Fragen, wenden Sie sich bitte an die Klassenlehrerin.

Alle Formulare sind ebenfalls ausgedruckt im Sekretariat zu den bekannten Zeiten sowie bei der Klassenlehrerin erhältlich.

Herzlichst,
Verena Hartmann
(Schulleitung)